

Antrag

der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Sven-Christian Kindler, Jerzy Montag, Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Manuel Sarrazin, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

EU-Datenschutzreform unterstützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission für eine umfassende Modernisierung des europäischen Datenschutzrechts. Mit dem am 25. Januar 2012 vorgelegten Entwurf einer „Datenschutz-Grundverordnung“ (KOM(2012) 11 endg.) sowie der Richtlinie für die Datenverarbeitung zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (KOM(2012) 10 endg.) wird die nach allgemeiner Ansicht lange überfällige Reform insbesondere der Richtlinie 95/46 aufgenommen sowie die weitere Harmonisierung des EU-Datenschutzrechts vorangetrieben. Der Deutsche Bundestag empfiehlt allen am Reformprozess beteiligten Institutionen und Gruppen, die damit verbundene besondere Chance für Verbesserungen des Datenschutzes zu nutzen und sich umfänglich, konstruktiv und transparent in diesen Reformprozess einzubringen.

Der Deutsche Bundestag erinnert daran, dass die auf mehreren Grundrechtsgeboten basierenden Datenschutzregelungen aufgrund der auf dynamische Technologieentwicklungen bezogenen Regelungsansätze ohnehin immer wieder auf ihre Realitätstauglichkeit überprüft und ggf. reformiert werden müssen. Durch die digitale Revolution des zurückliegenden Jahrzehnts in nahezu allen Bereichen des Alltages ist ein besonders massiver Anpassungsbedarf entstanden. Insbesondere die Digitalisierung und das Internet fordern zur Modernisierung der gegenwärtigen Schutzkonzepte in besonderem Maße heraus. Dem Datenschutz kommt dabei in der sich weiter entfaltenden Kommunikationsgesellschaft eine Schlüsselrolle zu. Entsprechende Reformbestrebungen dienen deshalb den Interessen der Bürgerinnen und Bürger als auch denen von Behörden und Unternehmen gleichermaßen, weil erst die Schaffung eines effektiven rechtlichen und verfassungskonformen Rahmens für den Umgang mit persönlichen Daten und Informationen das notwendige Vertrauen in die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zu schaffen vermag.

Weil die Datenströme heute mehr denn je grenzüberschreitend verlaufen, sind neben nationalen sowie verbindlichen internationalen Regelwerken starke supranationale Regelungen auch auf EU-Ebene unabdingbar. Mit einem entsprechenden Mehrebenenansatz und deren kluger Verschränkung, bei der auch Spielräume für nationale Besonderheiten sowie Verbesserungen und Innovationen

erhalten bleiben, kann ein breites und zukunftsfähiges Fundament für den Datenschutz geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund von aktuellen Diensten wie dem Cloud Computing, Social-Media-Plattformen, anderen sich ins Internet verlagernden, vielfältigen Angeboten und den immer umfassenderen Datenverarbeitungspraktiken großer Anbieter wie etwa Google und Facebook, erscheint die weitere Harmonisierung auf EU-Ebene zwingend, um nicht zuletzt die Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit grundlegender Datenschutzregelungen auch in Zeiten des Internets sicherzustellen. Der Deutsche Bundestag betont deshalb, dass mit deutschem Datenschutzrecht allein kein wirksamer Schutz vor staatlicher Überwachung und global aufgestellten und agierenden Unternehmen bewirkt werden kann.

Die bestehenden europarechtlichen Vorgaben des nichtöffentlichen Bereichs der Richtlinie 95/46 sind mit über 15 Jahren völlig veraltet. Sie wurden zudem in den Mitgliedstaaten so unterschiedlich umgesetzt, dass das angestrebte gemeinsame EU-weite Schutzniveau innerhalb der EU teilweise verfehlt wurde. Erschwert wird die Harmonisierung zudem dadurch, dass die für die Durchsetzung der nationalen Bestimmungen zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden über unterschiedliche Zuständigkeiten und Instrumente verfügen und in Auslegungspraxis und Vollzug teilweise unterschiedliche Maßstäbe entwickelt haben. Für Unternehmen der Privatwirtschaft wird damit eine an der jeweils günstigsten Regelungs- und Vollzugslage ausgerichtete Standortwahl (forum shopping) möglich.

Dringlich erscheint aus Sicht des Deutschen Bundestages ein verbesserter europäischer Datenschutz bei den Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten. Denn die personenbezogene Datenverarbeitung innerhalb der Mitgliedstaaten und der Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten der EU nehmen ständig zu, ohne dass vergleichbare hohe Schutzstandards für persönliche Daten in den Mitgliedstaaten bestünden. Dementsprechend besteht nach derzeitiger Rechtslage auch keine hinreichende Trennung mehr zwischen den aus anderen Mitgliedstaaten übermittelten Daten und den allein nach nationalen Bestimmungen verarbeiteten Daten. Gleichwohl hebt der Deutsche Bundestag hervor, dass in diesem Bereich insbesondere hinsichtlich der polizeilichen Datenerhebungs- und Verarbeitungspraxis eine umfängliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit einem aus bürgerrechtlicher Sicht beachtlichen Schutzniveau entstanden ist, dessen Absenkung verhindert werden muss.

Der Deutsche Bundestag betont zudem, dass die bestehenden Regelungsentwürfe noch zahlreiche Fragen aufwerfen, Lücken aufweisen und deshalb deutlicher Verbesserungen bedürfen. Er wünscht sich deshalb eine möglichst breite und sorgfältige öffentliche Diskussion zu allen aufgeworfenen Fragen, so dass Anregungen und Ideen zur Verbesserung der Reformentwürfe auch tatsächliche Berücksichtigung finden können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass auf europäischer Ebene eine Datenschutzreform mit dem höchstmöglichen Datenschutzniveau zustande kommt;
2. sicherzustellen, dass die Datenschutz-Grundverordnung die Rechtspositionen der Bürgerinnen und Bürger wahrt;
3. darauf hinzuwirken, dass alle wesentlichen Vorgaben in den Rechtsakten hinreichend konkret festgelegt werden und insofern die zahlreichen untergesetzlichen Ermächtigungsbestimmungen für die Kommission eingeschränkt werden;

4. im weiteren Prozess die fachlichen Anregungen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder für weitere Verbesserungen der Regelungswerke aufzugreifen und in Brüssel aktiv zu vertreten;
5. sich Regelungen entgegenzustellen, mit denen das bei uns bestehende innerbetriebliche System der Kontrolle durch Behörden- und Betriebsdatenschutzbeauftragte sachwidrig aufgeweicht wird;
6. sich dafür einzusetzen, dass durch die Reform keinerlei Absenkung des bei uns erreichten Datenschutzniveaus erfolgt, und dementsprechend gegebenenfalls auf entsprechende Ausnahmeregelungen hinzuwirken;
7. für den Bereich der öffentlichen Verwaltung des Bundes und der Länder darauf hinzuwirken, dass nationale Besonderheiten und das in Teilbereichen höhere Schutzniveau erhalten bleiben. Die Verordnung sollte insoweit die Möglichkeit eröffnen, durch einzelstaatliches Recht weitergehende Regelungen zu treffen, die entsprechend der jeweiligen Rechtstradition die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger absichern. Dazu gehören in Deutschland die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Datenschutzgrundsätze, die bewahrt und weiterentwickelt werden müssen. Im Bereich des Entwurfs einer Richtlinie für die Sicherheitsbehörden sollte die Bundesregierung auf möglichst hohe europaweite Mindeststandards hinwirken und dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit lassen, im Rahmen der nationalen Rechtstradition zusätzliche Regelungen – insbesondere im Polizei- und Strafprozessrecht – zur Gewährleistung der Grundrechte vorzusehen. Eingriffs- und Speicherungsschwellen müssen normenklar und verhältnismäßig ausgestaltet sein;
8. sich dafür einzusetzen, dass trotz des Wechsels hin zum Regelungsinstrument der Verordnung das bestehende Niveau des für Datenschutzfragen bestehenden gerichtlichen Rechtsschutzes möglichst erhalten bleibt bzw. gegebenenfalls kompensierende Maßnahmen auf europäischer Ebene geschaffen werden (wie z. B. die Ermöglichung der Individualbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof);
9. dafür einzutreten, dass die durch europäisches Datenschutzrecht geschützten personenbezogenen Daten angemessen gegen Zugriffe staatlicher Stellen von Drittstaaten geschützt werden. Die Grundsätze der internationalen Rechtshilfe dürfen nicht umgangen werden. Dies gilt insbesondere, wenn ausländische Stellen auf Daten zugreifen, die „in der Cloud“ gespeichert sind.

Berlin, den 27. März 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

